



„Kein Raum für Missbrauch“

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im CVJM Mülheim an der Ruhr e.V.

auf Grundlage des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt im
Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr,

sowie entsprechender Grundlagentexte und Beschlüsse des CVJM
Gesamtverbandes in Deutschland e.V. und des CVJM Westbundes e. V.

Inhalt

0. Vorbemerkung.....	1
1. Präambel.....	1
2. Grundlagen.....	2
2.1 Willkommenskultur im CVJM – Ein Selbstverständnis.....	2
2.2 Leitbild/Kirchenkreiskonzeption	3
3. Umgang mit Schutzbefohlenen	4
4. Umgang mit Mitarbeitenden (Fehlerkultur/Umgang mit Beschwerden)	4
5. Selbstverpflichtung.....	5
6. Risikoanalyse	5
7. Fortbildungen	5
8. Erweitertes Führungszeugnis.....	5
9. Partizipation	6
10. Informationsangebote.....	6
11. Informationsveranstaltungen.....	6
12. Vertrauenspersonen	6
13. Meldepflicht	6
14. Krisenintervention.....	6
15. Aufarbeitung	6
16. Rehabilitierung.....	7
17. Kooperation	7
18. Geltungsbereich.....	7

0. Vorbemerkung

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Angeboten des CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. hat lange Tradition. Bereits vor mehr als einem Jahrzehnt wurden Selbstverpflichtungserklärungen, Standards für die Aus- und Fortbildung von (jungen) Ehrenamtlichen, Verfahrensweisen für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und Krisenleitfäden für unterschiedliche Ereignisse insbesondere im Blick auf (sexualisierte) Gewalterfahrungen formuliert, diskutiert und in den Angeboten implementiert.

In unserer Arbeit kooperieren wir mit dem Ev. Kirchenkreis An der Ruhr und wirken auch in Arbeitskreisen zum Kinderschutz bzw. zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt mit. Als Jugendverband und freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind wir eigenständig, verstehen uns aber über die Zugehörigkeit des CVJM zur AEJ-NRW (Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in NRW) als Teil der Ev. Jugend im Kirchenkreis An der Ruhr. Daher machen wir uns das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Ev. Kirchenkreis An der Ruhr zu Eigen und ergänzen dieses durch die verbandsspezifischen Besonderheiten bzw. Qualitätsstandards.

Auf diese Weise übernehmen wir freiwillig wesentliche Teile des Kirchengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹. Gleichzeitig nehmen wir unsere Verantwortung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wahr, die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards (§ 79a SGB VIII) zum Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII), zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) sowie der Anleitung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlich tätiger Personen (§ 73 SGB VIII) umzusetzen.

1. Präambel

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen im CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Schutzbefohlenen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert.

„Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und daher im Sinne dieses Rahmenschutzkonzeptes sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten). (aus der Vorversion „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt – Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland“)

Bei grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen und sexuellem Missbrauch, also allen Formen sexualisierter Gewalt, wird umgehend gehandelt. Keine Form von Gewalt (körperlich oder seelisch, direkt oder indirekt, real oder virtuell) wird im CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. geduldet. Grenzüberschreitendes Verhalten hat immer Konsequenzen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen wird sichergestellt. Der verantwortliche Umgang mit Schutzbefohlenen ist Bestandteil des Leitbildes des Kirchenkreises.

Das Schutzkonzept, insbesondere die Potenzial- und Risikoanalyse, müssen jährlich und bei veränderten Rahmenbedingungen zeitnah fortgeschrieben werden.

¹ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15.01.2020 (In Kraft seit 01.01.2021) <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

2. Grundlagen

Grundlage der Arbeit des CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. ist die Vereinsatzung in der gültigen Fassung vom 12. Mai 2021. Als Grundlage der weltweiten Arbeit im CVJM wird hier die Pariser Basis vom 22. August 1855, ergänzt um die Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. vom Oktober 1985 verwiesen. In den weiteren Ausführungen wird u.a. „die Förderung von Leib, Seele und Geist“ (§ 3.2.c.) als Vereinszweck benannt. Daraus leiten wir die Verpflichtung ab, zum Wohle aller Menschen, insbesondere aller Schutzbedürftigen, zu wirken. Wir bieten insbesondere jungen Menschen einen Ort, an dem sie sich und ihre Gaben und Fähigkeiten einbringen können. Wir bieten den Raum für persönliche und geistliche Entwicklung und die Erprobung eigener Ideen. Als Jugendverband stellen wir uns an die Seite von jungen Menschen und bieten insbesondere ihnen die Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung unseres Vereins. Damit dies möglich ist, üben wir einen respektvollen, verantwortungsvollen und an den individuellen Grenzen orientierten Umgang miteinander. Wir gehen achtsam und wertschätzend miteinander um, weil wir im Nächsten ein Geschöpf Gottes erkennen. Der CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. will mit seinen Angeboten sicherer Ort für alle Menschen sein, Heimat und Zufluchtsort gleichermaßen.

2.1 Willkommenskultur im CVJM – Ein Selbstverständnis

CVJM VERBINDET MENSCHEN

Als CVJM sind wir davon überzeugt, dass Jesus Christus Menschen verbindet.

Im CVJM fördern wir das Miteinander aller Menschen.

Zusammen setzen wir uns vor Ort und in der weltweiten CVJM-Gemeinschaft (YMCA) dafür ein, wertschätzend und vertrauensvoll miteinander zu leben.

CVJM TRITT DISKRIMINIERUNG ENTGEGEN

Wir wissen uns als CVJM der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen und dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 1 und 2, GG) verpflichtet. Theologisch sehen wir diese Würde in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen als Geschöpf Gottes begründet.

Dies gilt für alle Menschen unabhängig von körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung und sozio-ökonomischem Status. Deshalb treten wir im CVJM jeglicher Form von Diskriminierung entschlossen entgegen.

CVJM FÖRDERT EIN INKLUSIVES MITEINANDER

Im CVJM leben und fördern wir eine inklusive Haltung, die allen Menschen eine Teilnahme und Teilhabe an den Programmen und am Auftrag des CVJM ermöglicht. Dennoch nehmen wir wahr, dass auch im CVJM Menschen Ausgrenzung erfahren. Daher setzen wir uns mit allen Möglichkeiten dafür ein, Ausgrenzung und Diskriminierung abzubauen und zu beseitigen. Bestehende Wahrnehmungs-, Normierungs- und Deutungsmuster werden gemeinsam reflektiert, damit Zugangs- und Beteiligungshemmschwellen erkannt, benannt und beseitigt werden können. Bedarfs- und situationsgerechte Maßnahmen zur Information, Beratung und Unterstützung sind auf allen Ebenen im CVJM notwendig und gewollt, um ein inklusives Miteinander zu fördern.

CVJM IST EINE LERNENDE GEMEINSCHAFT

Wir wissen darum, dass die Verwirklichung eines inklusiven Miteinanders ein stetiger und selbstkritischer Prozess ist. CVJM ist in diesem Sinne immer eine lernende Gemeinschaft. Als solche sind wir auf einem gemeinsamen Weg, Hemmschwellen abzubauen, Diskriminierung zu beseitigen und Brücken zu bauen - denn im CVJM sind alle willkommen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. am 22.10.2022 in Hofgeismar

2.2 Leitbild/Kirchenkreiskonzeption

Einstehen, aufstehen und verstehen

Der Kirchenkreis An der Ruhr dokumentiert sein Selbstverständnis in seinem Leitbild.

Der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr
nimmt teil am öffentlichen Gespräch und
Geschehen der Stadt,
ist Stimme der Schwachen und Stillen,
arbeitet mit den Menschen guten Willens
zusammen.

Unser Leitbild von Kirche
orientiert sich am biblischen Bild vom Menschen:
Leben ist Geschenk Gottes.
Jeder Mensch ist Gott lieb und wert.

Zu Verantwortung und Mündigkeit
sind wir berufen.
Menschen werden können wir nur
In Gemeinschaft mit anderen,
indem wir mit unseren Stärken und Schwächen
leben lernen.

In der Seelsorge begleiten wir Menschen;
wir beraten und helfen.
Gemeinsam suchen wir Sinn,
gerade auch in Krise und Konflikt.
Raum und Zeit bieten wir für Ruhe,
Stille und Spiritualität.
Leben und Tod sehen wir geborgen in Gott.

Unser Leitbild

lässt uns einstehen

für das Finden von Sinn in unübersichtlicher Zeit
für den Wert der gegenseitigen Verantwortung
für soziale Gerechtigkeit und den Ausgleich
gesellschaftlicher Gruppen,
für Selbstbestimmung und Partizipation von Schutzbefohlenen
für ein friedliches Miteinander unterschiedlicher Kulturen
für die Bewahrung der Schöpfung

lässt uns aufstehen

gegen Vereinzelung und Ausgrenzung,
gegen Beliebigkeit von Meinungen,
gegen grenzenlose Verfügbarkeit von Leben,
gegen menschenverachtendes Handeln und
sexualisierte Gewalt.

lässt uns unser Profil verstehen

in der Ökumene protestantisch sein,
kritisch und selbstkritisch Verantwortung
vor Gott einzufordern,
Bedrückte wahrzunehmen,
mit unseren Kompetenzen gesprächsfähig zu sein,
mit unseren Möglichkeiten auch scheitern zu dürfen.

Als Menschen, die sich vom Schöpfer und Erhalter
dieser Welt „gebildet“ sehen, werden wir in allen
Aktivitäten nach innen und außen selber zum Abbild
unseres Leitbildes,
Wir wollen uns erkennbar machen,
damit deutlich wird,
mit wem man es bei uns zu tun hat.

3. Umgang mit Schutzbefohlenen

Besonders wichtig ist die Stärkung des Selbstbewusstseins durch Partizipation der Schutzbefohlenen, die dadurch auch in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt werden. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wird dadurch abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis geringer.

Es gilt, in der alltäglichen Bildungsarbeit für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen.

Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Schutzbefohlenen und Art der Organisation. Folgende Ziele sind anzustreben:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene halten Regeln ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, können sich ausdrücken. Sie kennen zum Beispiel die Bezeichnungen der Geschlechtsorgane.
- Schutzbefohlene können ihren Körper / ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen / Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit in der Organisation und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen. Bei Minderjährigen sind auch die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

4. Umgang mit Mitarbeitenden (Fehlerkultur/Umgang mit Beschwerden)

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren. Im Rahmen des Schutzkonzeptes wird die Fehlerkultur aufgenommen. Sie beschreibt ein positives und vertrauensvolles Miteinander sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Betont wird, dass eine gute Fehlerkultur den wichtigen Aspekt der konstruktiven Kritik beinhaltet.

- Die Fehlerkultur ist im Rahmen des Schutzkonzeptes allen Mitarbeitenden bekannt und vertraut, da diese „gelebt“ wird.
- Fehlverhalten wird erkannt und es gibt ein Wissen über Auswirkungen auf Schutzbefohlene.
- Fehler werden nicht einfach verdammt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung.
- Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert.
- Fehler werden behoben und entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.
- Wer Fehler macht, übernimmt die Verantwortung dafür und muss bei schwerwiegendem oder wiederholten Fehlverhalten mit (arbeitsrechtlichen) Konsequenzen rechnen.

Ein Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umganges mit Beschwerden in der Organisation und schafft so klare und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen konsequenten Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Ein Beschwerdeverfahren sollte auf verschiedenen Ebenen angesiedelt werden. Wichtig ist ein niederschwelliges Angebot, das leicht erreichbar bzw. nutzbar ist und auch anonym verwendet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass bei weitreichenden Anschuldigungen oder auf Wunsch der*des Meldenden ein Weg zu einer erweiterten Beschwerde möglich gemacht werden muss.

5. Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Der Unterzeichnung geht ein erläuterndes Gespräch voraus. In diesem Gespräch wird auf die Grenzen achtende Grundhaltung als Basis der Mitarbeit im CVJM hingewiesen. Es werden erste Schritte der Prävention erläutert und Raum für Fragen gegeben. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Achtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und ihr Vorgehen in Verdachtsfällen.

6. Risikoanalyse

Der CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. verpflichtet sich, bei Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten, Projekten und in Einrichtungen, die von Schutzbefohlenen aufgesucht oder in denen sie sich u.U. dauerhaft aufhalten, ihre Mitarbeitenden zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln wie z.B. die Vermeidung von Situationen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen alleine und unbeobachtet sind. In manchen Bereichen kirchlicher Arbeit, wie in der Seelsorge und Beratung, ist die Einzelarbeit hingegen fachlich geboten. Hier ist auf die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, klare Trennung des dienstlichen vom privaten Tun zu achten und ggf. die soziale Kontrolle zu erhöhen.

7. Fortbildungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Wohls von Schutzbefohlenen verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen ist die Dauer der Fortbildung unterschiedlich. Der CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. stellt passende Angebote zur Verfügung oder vermittelt diese. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten wird ermöglicht und gefördert.

8. Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergibt sich diese Verpflichtung aus §72a SGB VIII. Für ehrenamtlich Mitarbeitende, die Kontakte zu Schutzbefohlenen haben, kann über das beigefügte Prüfschema die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ermittelt werden. Die Vorlage soll vor Aufnahme der Arbeit/Tätigkeit erfolgen. In dreijährigem (ehrenamtlich Mitarbeitende/Honorarkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) bzw. in fünfjährigem (berufliche und andere ehrenamtlich Mitarbeitende) Rhythmus soll eine erneute Vorlage eines Führungszeugnisses erfolgen. Der Vorstand benennt die zuständige(n) Person(en) für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei beruflichen und ehrenamtlich Tätigen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird durch den/die Beauftragten dokumentiert. Die Dokumentation und Speicherung der Daten werden durch den/die Mitarbeiterin durch Unterschrift zur Kenntnis genommen. Die Anforderung erfolgt aufgrund der Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bzw. auf Grundlage des §72a SGB VIII durch Vorlage des

erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Entstehende Kosten bei (hauptamtlich) Mitarbeitenden trägt der CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. als Anstellungsträger.

9. Partizipation

An der Implementierung und der Fortschreibung des Schutzkonzepts sind haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Schutzbefohlene sowie weitere notwendige Akteure beteiligt.

10. Informationsangebote

Schutzbefohlene werden anhand gegebener Grundregeln auf ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen und zur Hilfe in Notlagen informiert. Diese Grundregeln werden an geeigneter Stelle kommuniziert.

11. Informationsveranstaltungen

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Interessierte über Formen von sexualisierter Gewalt gegen Schutzbefohlene, Strategien von Täter/innen und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet bzw. auf entsprechende Angebote verwiesen.

12. Vertrauenspersonen

Der CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. benennt Ansprechpersonen, an die sich jede*r im Fall einer Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese Ansprechpersonen helfen bei einer ersten Einschätzung des Sachverhaltes und beraten zum weiteren Vorgehen. Darüber hinaus können die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises angesprochen und/oder das Fachteam Schutzauftrag beim CVJM Westbund e. V. (Wuppertal) zu Rate gezogen werden.

13. Meldepflicht

Im Falle eines begründeten Verdachts besteht für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Bereich der verfassten Kirche eine Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Für den Bereich des CVJM als eigenständiger Jugendverband befindet sich die Implementierung einer übergeordneten Ansprech- und Meldestelle noch in der Klärung. Sobald eine Klärung erfolgt ist, werden die Neuerungen in das Schutzkonzept eingearbeitet.

14. Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für die Krisenintervention (Interventionskonzept), der sich an den spezifischen Bedingungen des CVJM orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierter Gewalt. Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet.

Ergänzt wird dies durch einen Kommunikationsleitfaden.

15. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

16. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam (des Landeskirchenamtes) geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer betroffenen Person zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

17. Kooperation

Der CVJM Mülheim an der Ruhr e.V. bringt sich auf kirchlicher, verbandlicher und kommunaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke ein.

18. Geltungsbereich

Die Konzeption gilt für alle Arbeitsfelder, in denen regelmäßig oder sporadisch Kontakt zu Schutzbefohlenen besteht.